

# Gebührentarif für die Benützung von Schulanlagen

Vom Gemeinderat erlassen am 28. Januar 2010

In Anwendung seit 1. Februar 2010, rev. 15. August 2013

## Gebührentarif für die Benutzung von Schulanlagen

In Anwendung von Art. 46 des Reglementes für die Benutzung von Schulanlagen für nicht-schulische Anlässe erlässt der Gemeinderat den folgenden Gebührentarif:

Art. 1 <b>Die Gebühr für eine Abend- inkl. Nachmittags- veranstaltung beträgt:</b>	Verein	Sonder- bewilligungen
Mehrzweckhalle/Turnhallen OSZ und Hauswiese		
- Vereinsabend / Kränzli	Fr. 150.--	Fr. 500.--
- Samstagnachmittag / Sonntagnachmittag	Fr. 100.--	Fr. 200.--
- Maskenball / Tanzabend / Party usw.	Fr. 500.--	Fr. 1'000.--
- Sportanlässe (für Private keine Bewilligung)	Fr. 50.--	Fr. 50.--
Bühne	Fr. 50.--	Fr. 50.--
Festwirtschaft/Bar im Foyer	Fr. 50.--	Fr. 200.--
Küche	Fr. 50.--	Fr. 50.--
Aula inkl. Aufenthaltsraum	Fr. 50.--	Fr. 100.--
Zusätzliche Bar	Fr. 50.--	Fr. 50.--
Bodenabdeckung inkl. Verbrauchsmaterial	Fr. 200.--	Fr. 200.--
Verkaufsstand	Fr. 30.--	Fr. 100.--
Festwirtschaft auf Aussenanlage pro Zelt, resp. Festwirtschaft	Fr. 200.--	Fr. 200.--
 Pfarreisaal		
- Verein	Fr. 50.--	
- Angehörige der Kath. Kirche		Fr. 250.--
- Übrige		Fr. 400.--

In dieser Gebühr sind inbegriffen:

- höchstens 4 Stunden (Mehrzweckhalle, inkl. Küche, Foyer, Bühne, Pfarreisaal) resp. 2 Std. (Aula, Pfarreisaal sep., Turnhallen, Aussenanlage)
- Arbeitszeit des Hauswartes für die Übergabe und Übernahme der Anlage
- Stromkosten
- Wasser- und Abwasserkosten
- Reinigungsmittel

Zusätzlich wird den Benützern der Kehricht in Rechnung gestellt.

- |        |  |             |             |
|--------|--|-------------|-------------|
| Art. 2 | Zusätzliche Arbeitszeit des Hauswartes ist wie folgt zu entschädigen:  |             |             |
|        | -Entschädigung für Arbeitszeit   | Fr. 37.50/h | Fr. 37.50/h |
|        | -Entschädigung für Bereitschaftsdienst   | Fr. 3.00/h  | Fr. 3.00/h  |
| Art. 3 | Von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr wird für die Arbeitszeit ein Zuschlag von Fr. 5.--/h in Rechnung gestellt.   |             |             |
| Art. 4 | Beim Bereitschaftsdienst ist der Mitarbeiter jederzeit via Telefon oder Natel erreichbar. Er ist innert 15 Minuten vor Ort. Aufgrund der Anmeldung entscheidet der Hauswart über die Notwendigkeit des |             |             |

Bereitschaftsdienstes.

- Art. 5 In begründeten Ausnahmen kann der Gemeinderat von diesem Tarif abweichen.
- Art. 6 Für Sonderbewilligungen wird ein separater Tarif angewendet.
- Art. 7 Der Aufwand für die Instruktion, für die Bedienung der Technikanlage ist vom Veranstalter direkt zu entschädigen.



**Gemeinderat Kaltbrunn**

Der Gemeindepräsident:

Markus Schwizer

Die Gemeindeschreiberin:

Heidi Romer